

Checkliste Verantwortlicher Aktuar – Interpretation SAV

Table of Contents

1. Einleitung	3
2. Zielgruppe und Haftungsausschluss	3
3. Artikel aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).....	4
VAG Art. 23.....	4
VAG Art. 24 Absatz 1a. 1	5
VAG Art. 24 Absatz 1a. 2	5
VAG Art. 24 Absatz 1a. 3	6
VAG Art. 24 Absatz 1b	6
VAG Art. 24 Absatz 2	7
VAG Art. 24 Absatz 3	9
VAG Art. 24 Absatz 3bis.....	9
VAG Art. 24 Absatz 4	9
4. Artikel aus der Aufsichtsverordnung (AVO)	11
AVO Art. 13.....	11
AVO Art. 99.....	12
AVO Art. 195.....	13
5. Artikel Aufsichtsverordnung FINMA (AVO-FINMA).....	14
AVO FINMA Art. 81 Absatz 1 Satz 1.....	14
AVO FINMA Art. 81 Absatz 2.....	14
AVO FINMA Art. 81 Absatz 3.....	15
AVO FINMA Art. 81 Absatz 4.....	15
AVO FINMA Art. 82 Absatz 1.....	16
AVO FINMA Art. 82 Absatz 2.....	17
AVO FINMA Art. 82 Absatz 3.....	18
AVO FINMA Art. 83	19
AVO FINMA Art. 96 Absatz 1.....	20
AVO FINMA Art. 96 Absatz 2.....	21
AVO FINMA Art. 96 Absatz 3.....	21
AVO FINMA Art. 96 Absatz 4.....	21
AVO FINMA Art. 96 Absatz 5.....	21
AVO FINMA Art. 97	22
6. Weitere Gesetze und Rundschreiben	23
Rundschreiben 26/01 Naturbezogene Finanzrisiken, RZ 63	23
Rundschreiben 2017/04 Verantwortlicher Aktuar	23

1. Einleitung

Versicherungsunternehmen in der Schweiz, welche der Aufsicht des Bundes gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz nach Art. 2 Abs. 1 VAG unterliegen, haben einen verantwortlichen Aktuar oder eine verantwortliche Aktuarin zu bestellen (Art. 23 Abs. 1 VAG). Die Aufgaben des/r verantwortliche/n Aktuars/in¹ («VA») sind im Art. 24 des VAG verankert und werden in den relevanten Artikeln der aufsichtsrechtlichen Grundlagen auf Stufe der Aufsichtsverordnung (AVO) und der Versicherungsaufsichtsverordnung FINMA (AVO-FINMA) weiter präzisiert. Die Aufgaben des VA wurden letztmals im Rahmen der Teilrevision des VAG und der AVO, in Kraft ab dem 1. Januar 2024, als auch der revidierten AVO-FINMA, in Kraft ab dem 1. September 2024, angepasst. Im Zuge dieser Revision zur AVO wurde die Aktuarsfunktion bei Versicherungsgruppen neu eingeführt (Art. 195 Abs. 3 AVO) und ihre gruppenweite Verantwortung und Aufgaben sinngemäss nach Art. 24 VAG bestimmt. Die praktischen Erfahrungen seit der Einführung des VA im Aufsichtsrecht zeigen, dass Formulierungen bezüglich der Aufgaben des VA in den Rechtsgrundlagen oftmals für die aktuarielle Praxis nicht konkret genug sind und teils einen ungewünschten Interpretationsspielraum bieten können. Zudem ergeben sich auf Grund der Überarbeitung und Ergänzung der aufsichtsrechtlichen Rechtsgrundlagen zum VA mögliche Auswirkungen auf die aktuarielle Praxis und neue Fragestellungen hinsichtlich der berufspraktischen Auslegung für eine gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgaben, Rolle und Verantwortlichkeiten eines VA in der Schweiz. Diesem Sachverhalt soll mit diesem Dokument nachgekommen werden.

Das vorliegende Dokument führt die relevanten gesetzlichen Grundlagen betreffend die VA bei Versicherungsunternehmen und der Aktuarsfunktionen bei Versicherungsgruppen auf und leitet berufspraktische Sichtweisen ab. Bei der Interpretation der Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Aufgaben, Rolle und Anforderungen an die praktischen Tätigkeiten des VA (bzw. der Aktuarsfunktion) wird eine praxisorientierte Analyse der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorwiegend aus Sicht eines VA vorgenommen. Massgebend für die Wahl und Darstellung der Sichtweisen auf die aktuarielle Praxis zu den aufgeführten Rechtsgrundlagen sind die Bedeutung für die praktische Tätigkeit eines VA als auch die Aktualität und Beobachtung einer allgemein anerkannten bzw. erwarteten Marktpraxis für VA. Branchenspezifische Berufspraktiken und umfassende fachliche Interpretationen der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich eines VA, welcher in der Leben-, Kranken-, Nichtleben-, oder Rückversicherung tätig ist, können daher nur eingeschränkt oder allenfalls exemplarisch aufgezeigt werden.

Das Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, eine einheitliche und branchenübergreifende Sichtweise auf die Berufs- und Marktpraxis hinsichtlich der Interpretation der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den VA bzw. der Aktuarsfunktion im Schweizer Versicherungsmarkt zu fördern und allgemeine berufspraktische Fragestellungen betreffend die Verantwortlichkeiten eines VA mittels einer «Checkliste oder häufig gestellten Fragen» zu erläutern. Zum Beispiel wird eine allgemeine Erwartung zur Erfüllung der Anforderungen für einen Aktuarbericht des VA oder Fragestellungen betreffend die Verantwortlichkeiten im Handeln eines VA für gewählte Handlungssituationen beschrieben. Jedoch ist die Governance für den VA bzw. die Aktuarsfunktion auf Versicherungsunternehmen- oder Gruppenebene, z.B. betreffend die Bestellung/Demission, Rolle und Funktion nicht Bestandteil dieses Dokuments.

Die Revision der aufsichtsrechtlichen Grundlagen zum VA ist erst kürzlich im Jahr 2024 erfolgt, so dass sich künftig eine veränderte berufspraktische Interpretation oder Sichtweise auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den VA oder die Aktuarsfunktion im Schweizer Markt ausprägen kann. Aus diesem Grund ist dieses Dokument als eine dynamische Hilfestellung zu betrachten, welche bei Bedarf an die aktuell beobachteten berufspraktischen Gegebenheiten und Interpretation der Rechtsgrundlagen im Schweizer Markt angepasst werden soll.

Das Dokument ist wie folgt strukturiert. In Kapitel 3 bis 5 werden die relevanten aufsichtsrechtlichen Grundlagen aus dem VAG, AVO, und AVO-FINMA zitiert. Diese werden, sofern verfügbar, um öffentlich zugängliche Erläuterungen der FINMA oder des Bundes ergänzt. Im Anschluss erfolgt jeweils eine berufspraktische Sichtweise und/oder Interpretation für die aktuarielle Praxis eines VA oder Aktuarsfunktion. Im Kapitel 6 wird auf weitere nahestehende rechtliche Grundlagen und/oder Richtlinien und Weisungen, welche für die Interpretation und Erfüllung der Aufgaben eines VA gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorgaben von Bedeutung sein können, Bezug genommen oder diese als weitere Referenz erwähnt.

2. Zielgruppe und Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Interpretationen zu den Aufgaben eines VA oder einer Aktuarsfunktion bei Versicherungsgruppen oder -konglomeraten richten sich als Information an Aktuare, die als

¹ In dieser Checkliste wird stellvertretend und verkürzend die neutrale Abkürzung «VA» gewählt.

verantwortlicher/e Aktuar/in oder im Umfeld der Aktuarsfunktion gemäss VAG, AVO und AVO FINMA beruflich tätig sind. Dabei soll ihnen dieses Dokument als Hilfestellung für die Ausführung ihrer Tätigkeiten als VA oder als Mitglied einer Aktuarsfunktion in der Praxis dienen. Die aufgeführten berufspraktischen Sichtweisen haben jedoch keinen rechtlich bindenden Charakter noch stellen diese für Aktuare oder andere Personen oder juristische Einheiten eine bindende Empfehlung, Weisung oder Richtlinie der Schweizerischen Aktuarvereinigung dar.

Mit diesem Dokument kann kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufgeführten gesetzlichen Grundlagen, auf die dargestellte Interpretation und/oder auf die abgeleiteten berufspraktischen Auslegungen erhoben werden. Die in diesem Dokument erwähnten Informationen stellen eine Sammlung von Sichtweisen der bei der Erstellung mitwirkenden Mitglieder der Arbeitsgruppe «Verantwortlicher Aktuar» dar, mit den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen im Jahr 2025. Eine Akzeptanz der aufgeführten Darstellungen und Sichtweisen seitens der FINMA, allgemein im Schweizer Markt oder im Rahmen von juristischen Disputen kann daher nicht beansprucht werden.

Die Erfüllungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum VA gemäss Art 24 VAG bzw. sinngemäss für die Aktuarsfunktion nach Art. 195 AVO liegt jeweils in der Verantwortung des/r als VA tätigen Aktuars/in oder der Aktuarsfunktion bei der Versicherungsgruppe. Die Schweizerische Aktuarvereinigung übernimmt keinerlei Haftung bei Anwendung oder Bezug auf dieses Dokument als auch bei daraus möglicherweise resultierenden Handlungsentscheide eines VA oder einer Aktuarsfunktion auf Gruppenebene.

3. Artikel aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

1. VAG Art. 23
Bestellung und Funktion 1 Die Versicherungsunternehmen haben einen verantwortlichen Aktuar oder eine verantwortliche Aktuarin zu bestellen und ihm oder ihr Zugang zu allen Geschäftsunterlagen zu gewähren. 2 Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss einen guten Ruf geniessen, beruflich qualifiziert und in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Der Bundesrat bestimmt, welche beruflichen Fähigkeiten der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin haben muss. 3 Das Versicherungsunternehmen hat der FINMA die Abberufung oder Demission des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin unverzüglich anzuzeigen.
Botschaft des Bundesrates
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Zu 1: Die Bestellung erfolgt über Geschäftsplan Formular H und entsprechender Genehmigung durch die FINMA. Dabei kann die FINMA zur Abklärung vertiefende Fragen an die Gesellschaft bzw. den VA stellen sowie ein Interview mit dem VA durchführen. Insbesondere bei externen VA Mandaten muss der Zugang zu Geschäftsunterlagen geregelt sein. Für ein Interview mit der FINMA muss der VA von der Vertraulichkeit entbunden werden Zu 2: Siehe dazu AVO FINMA sowie AVO Art. 99 Zu 3: Siehe auch AVO FINMA Art. 83. Beide Parteien müssen die FINMA unabhängig über die Gründe informieren Ergänzend ist zu erwähnen, dass im Formular H eine Stellvertretung zu benennen ist. Die aktuariellen Kenntnisse der Stellvertretung müssen einen geordneten Übergang bis zur definitiven Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars gewährleisten (FINMA-RS 2017/04).

2. VAG Art. 24 Absatz 1a. 1
Aufgaben 1 Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung: a. für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen: 1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,
Botschaft des Bundesrates
Diese Bestimmung wird den heutigen Gegebenheiten in der Praxis insbesondere hinsichtlich der innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten angepasst.
Absatz 1 Die derzeitige Formulierung zur Solvabilitätsspanne ist nach dem Wegfall der Solvabilitätsbestimmung nach Massgabe des Geschäftsumfangs (Solvabilität 1) nicht mehr passend. Neu wird daher auch hier, wie in den Artikeln 9–9b, der Begriff Solvabilität eingefügt (Bst. a Ziff. 2). Damit wird klar, dass die Solvabilität nach dem SST gemeint ist. Die Verantwortung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin liegt dabei vor allem im Bereich der versicherungstechnischen Teile des SST. Die Gesamtverantwortung für die Berichterstattung zum SST liegt nach Artikel 53 AVO aber klar bei der Geschäftsleitung des Unternehmens. Im jährlichen Bericht stellt der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin insbesondere versicherungstechnische Entwicklungen dar, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden. Sie oder er soll jedoch nicht nur die versicherungstechnischen Risiken einschätzen, sondern eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation, insbesondere auch der finanziellen Risiken der Anlagen, vornehmen. Werden Teile dieser Funktion schon von anderen Verantwortungsträgern wahrgenommen, beispielsweise von einem Chief Risk Officer, so hat sich der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin bei dieser Person über diese Risiken sachkundig zu machen und deren Beurteilung in den Bericht zu integrieren. Durch die neu gewählte Formulierung in Buchstabe a wird der Regelungsinhalt des bisherigen Buchstaben b in Buchstabe a überführt und Buchstabe b erhält einen neuen Regelungsinhalt.
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Die Verantwortung des VA ist auf die Berechnung der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten beschränkt. Bezüglich der Definition dieser Positionen sei auf die Mindestgliederung der Bilanz im Anhang 2 der AVO-FINMA verwiesen. Zusätzlich ist im Erläuterungstext der FINMA zu Art 82 AVO FINMA (vgl. AVO FINMA Art. 82 Absatz 1) eine Illustration gegeben. Die Gesamtverantwortung für die Berichterstattung zum SST liegt bei der Geschäftsleitung des Unternehmens. Die Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ergeben sich gemäss AVO Art. 30 aus dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen und dem Mindestbetrag. Die Berechnungen sind unterschiedlich für Lebensversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Schadenversicherung und aktive Rückversicherung sowie abhängig vom gewählten Modell (Standardmodell oder internes Modell). Die organisatorische Einbettung des VA muss sachgemäss sein und ist vom jeweiligen Unternehmen zu definieren. Interessenskonflikte sind der FINMA in der Selbstdекlaration VA im Geschäftsplan Formular H offenzulegen.
3. VAG Art. 24 Absatz 1a. 2
2. der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität nach den Artikeln 9–9c,
Botschaft des Bundesrates
Siehe VAG Art. 24 Absatz 1a. 1
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Die Verantwortung des VA ist auf die Berechnung der Versicherungsrisiken beschränkt. Weitere Risiken im Rahmen der Solvabilität nach den VAG Art. 9–9c sind im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation im Bericht zu beschreiben.

4. VAG Art. 24 Absatz 1a. 3

3. der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16;

Botschaft des Bundesrates

Statt bisher von «Bildung» wird neu in Buchstabe a von «Berechnung» ausreichender technischer Rückstellungen gesprochen. Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann und muss der Geschäftsleitung nicht mehr und nicht weniger als die Berechnung ausreichender Rückstellungen liefern und über allfällige Unzulänglichkeiten bei der Bildung von Rückstellungen informieren und im Bericht festhalten.

Bei der Berechnung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sind Angaben des zugrunde liegenden Anlageportfolios zu verwenden, wobei sich der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin regelmässig auf die Informationen von Spezialisten anderer Abteilungen im Unternehmen stützen und diese Informationen alsdann einer Plausibilitätsprüfung unterziehen wird. Bestehen Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Informationen, sind Rückfragen zu stellen oder andere unternehmensinterne Quellen zu konsultieren.

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Die Verantwortung des VA ist auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen beschränkt. Bei allfälligen Unzulänglichkeiten bei der Bildung von Rückstellungen (z.B. wenn die Entscheidungsträger ein tieferes Niveau festlegen) muss der VA unverzüglich die Geschäftsleitung informieren und diese Unzulänglichkeiten im Bericht festhalten.

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach VAG Art. 16 sind in AVO Art. 54 (Grundsätze), Art. 55 (Lebensversicherung) und Art. 69 (Schadenversicherung) weitere Vorgaben zu finden. Zudem werden im 2. Kapitel der AVO-FINMA detaillierte Anforderungen gegeben.

Die Versicherungsunternehmen müssen im Geschäftsplan festhalten, nach welchen Prinzipien sie versicherungstechnische Rückstellungen bilden und auflösen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG). Gemäss Rundschreiben 2017/5 Geschäftspläne – Versicherer Rz. 36.1 sind Modelle, Methoden und Annahmen zur Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den Grundsätzen im Geschäftsplan zu beschreiben. Die zur Berechnung erforderlichen Details sind transparent und nachvollziehbar in einer Beilage zum Geschäftsplan (Reserving Policy, technischen Dokumentation oder dergleichen) festzuhalten.

Für die Prüfung durch den VA bezüglich der Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen der versicherungstechnischen Rückstellungen nach VAG Art. 16 müssen neben der Einhaltung der obigen regulatorischen Vorgaben auch die Einhaltung der relevanten SAV Richtlinien geprüft werden.

5. VAG Art. 24 Absatz 1b

b. für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Botschaft des Bundesrates

Im neuen Buchstaben b ist darüber hinaus die Pflicht des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin festgeschrieben zu prüfen, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht. Es wird hier von «Prüfung» gesprochen, da der verantwortliche Aktuar nicht die Kompetenz hat, die

tatsächliche Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen. Diese Verantwortung liegt letztlich beim Verwaltungsrat, allfälligen Ausschüssen des Verwaltungsrates und bei der Geschäftsleitung des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Die Verantwortung des VA ist neu auf die Prüfung des Sollbetrags beschränkt.

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht gemäss VAG Art. 18 den versicherungstechnischen Rückstellungen nach VAG Art. 16 und einem angemessenen Zuschlag. Dabei werden in AVO Art. 56 (Lebensversicherung), Art. 57 (Kranken- und Unfallversicherung) und Art. 68 (Schadenversicherung) weitere Vorgaben zum Sollbetrag gemacht und in AVO-FINMA Art. 59 sind die Vorgaben zum Zuschlag zu finden. Hier sei ebenfalls auf die Mindestgliederung gemäss Anhang 2 AVO FINMA sowie den Erläuterungstext zu AVO FINMA Art 82 verwiesen.

Gemäss VAG Art. 35 müssen Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich Rückversicherung betreiben, kein gebundenes Vermögen stellen. Für Versicherungsunternehmen, welche sowohl Direkt- als auch Rückversicherung betreiben, muss für das betriebene Rückversicherungsgeschäft kein gebundenes Vermögen gestellt werden.

Für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht, ist die Einhaltung der oben genannten Vorgaben zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass allfällige Erleichterungen für Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern (VAG Art. 30a), korrekt berücksichtigt werden.

6. VAG Art. 24 Absatz 2

2 Stellt er oder sie Unzulänglichkeiten fest, so informiert er oder sie unverzüglich die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens.

Botschaft des Bundesrates

n/a

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Für den VA relevante «Unzulänglichkeiten» beziehen sich auf das Verantwortungsgebiet gemäss Art. 24 Abs. 1 VAG bzw. auf das Aufgabengebiet wie definiert in der Botschaft zum VAG und im Art. 81 AVO-FINMA. Dies beinhaltet beispielsweise die Rückversicherungsstruktur oder Untertarifierungen.

Mit «unverzüglich» wird betont, dass der VA die Feststellungen nicht nur im Hinblick auf den periodischen Bericht gemäss Art. 24 Abs. 3 ansammeln soll, sondern die Geschäftsleitung nach Feststellung einer Unzulänglichkeit zeitnah informieren muss. Der VA sollte die Kommunikation schriftlich dokumentieren, um nachweisen zu können, dass er der Informationspflicht nachgegangen ist.

Weder das Gesetz noch die AVO-FINMA beschränkt die Pflicht zur unverzüglichen Information auf wesentliche oder schwerwiegende Unzulänglichkeiten. Es ist Aufgabe des VA zu beurteilen, ob eine Information der Geschäftsleitung über den nächsten periodischen Bericht ausreichend ist. Generell ist Transparenz gegenüber der Geschäftsleitung bezüglich der für den nächsten Bericht vorgesehenen Feststellungen und Empfehlungen ratsam, insbesondere wenn Massnahmen zeitnah eingeleitet werden können.

Mit der Information der Geschäftsleitung erfüllt der VA die Pflicht gemäss Abs. 2. Sollte die Geschäftsleitung nicht oder ungenügend reagieren, kann der VA gemäss Art. 24 Abs. 3bis VAG an den Verwaltungsrat gelangen; gemäss Art. 81 Abs. 4 AVO-FINMA muss er den Bedarf prüfen. Der Eskalationsprozess sollte durch unternehmensinterne Reglemente

geregelt sein. Gesetzlich ist keine weitere Eskalationsstufe vorgesehen, insbesondere wurde eine Informationspflicht an die FINMA bei der Einführung der Funktion des verantwortlichen Aktuars ausdrücklich nicht gewünscht, s. Botschaft zum VAG vom 9. Mai 2003: «Der Vorentwurf hatte eine Pflicht des verantwortlichen Aktuars und der verantwortlichen Aktuarin zur Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde für den Fall vorgesehen, dass die verantwortlichen Stellen des Versicherungsunternehmens nicht die erforderlichen Massnahmen gegen offensichtliche Unzulänglichkeiten ergriffen hätten. In der Vernehmlassung wurde zu Recht die Befürchtung geäussert, dass eine solche Doppelfunktion – im Unternehmen und gegenüber der Aufsichtsbehörde – den Aktuar in einen Interessenkonflikt bringen könnte. Der Entwurf sieht daher keine direkte Beziehung zwischen dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin und der Aufsichtsbehörde mehr vor.»

7. VAG Art. 24 Absatz 3
3 Ausserdem erstellt er oder sie regelmässig zuhanden der Geschäftsleitung oder, für die ausländischen Versicherungsunternehmen, zuhanden des oder der Generalbevollmächtigten einen Bericht. Zu den festgestellten Unzulänglichkeiten sind im Bericht die vorgeschlagenen Massnahmen sowie die tatsächlich ergriffenen Massnahmen anzugeben.
Botschaft des Bundesrates
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Regelmässig wird als 1x pro Jahr interpretiert, mit dem Bericht über das jeweilig abgelaufene Geschäftsjahr. Der Adressat des Berichts (Geschäftsleitung oder Generalbevollmächtigten) kann eine angemessene Frist für den Bericht festlegen. Dabei soll das Bedürfnis eines möglichst zeitnahen Berichts nach Verfügbarkeit aller notwendigen Informationen gegenüber einer vertiefenden Analyse abgewogen werden, sowie andere regelmässige Informationsquellen an den Adressaten berücksichtigt werden. Auch stellt Art. 24 Abs. 2 VAG bereits im Falle von Unzulänglichkeiten sicher, dass die Geschäftsleitung unverzüglich informiert wird.

8. VAG Art. 24 Absatz 3bis
3bis Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann direkt an den Verwaltungsrat gelangen.
Botschaft des Bundesrates
Damit der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin die Verantwortung gebührend wahrnehmen kann, ist neu vorgesehen, dass er oder sie auf eigenes Verlangen direkten Zugang zum Verwaltungsrat haben muss. Dies soll ihm oder ihr ermöglichen, bei festgestellten Unzulänglichkeiten adäquat reagieren und an die höchsten Entscheidungsträger im Unternehmen gelangen zu können. Die Art des Zugangs ist dabei von den einzelnen Unternehmen selber zu regeln; denkbar sind sowohl die Möglichkeit zu informellen Gesprächen als auch Traktandierung an der nächsten Verwaltungsratssitzung oder nächsten Sitzung eines entsprechenden Ausschusses des Verwaltungsrates.
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Der VA hat die Pflicht, dem Verwaltungsrat (VR) erhebliche potenzielle Probleme oder Unregelmäßigkeiten zu melden. Um dies effektiv tun zu können, muss die Geschäftsleitung sicherstellen, dass der VA auf formeller und/oder informeller Basis über den erforderlichen Zugang zum VR verfügt. Im Allgemeinen sollte der VA die normalen Eskalationsverfahren innerhalb des Unternehmens befolgen, damit die Geschäftsleitung sich der Probleme bewusst ist und darauf reagieren kann. In diesem Zusammenhang muss der VA sicherstellen, dass der VR sich aller ungelösten Fragen und ihrer Folgen bewusst ist.
Eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass der VA den erforderlichen Zugang zum VR hat, besteht darin, dass es eine regelmäßige (mindestens jährliche) formelle Interaktion zwischen dem VA und dem VR in Form einer kurzen Präsentation mit anschließenden Fragen gibt. Möglicherweise könnte der VR auch den VA-Bericht erhalten. Zudem sollte der VA auch ad-hoc (bei Bedarf) an den VR gelangen können.
Der VA ist nicht für die Handlungen des VR verantwortlich. Der VA sollte stets nachweisen können, dass er alle angemessenen Schritte unternommen hat, um den VR zu informieren.

9. VAG Art. 24 Absatz 4
4 Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts nach Absatz 3.
Botschaft des Bundesrates
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Siehe AVO FINMA

4. Artikel aus der Aufsichtsverordnung (AVO)

10. AVO Art. 13
1 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung sein. 2 Die Funktion des internen Revisors oder der internen Revisorin ist mit derjenigen des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin unvereinbar.
Erläuterungstext EFD:
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Satz 2 bedeutet auch, dass bei einer Auslagerung der VA Funktion an eine externe Firma/Person, die gleiche Firma nicht die Funktion der Internen Revision wahrnehmen darf.

11. AVO Art. 99

1 Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin müssen über den Titel «Aktuar SAV» oder einen gleichwertigen Titel verfügen.

2 Die FINMA kann auf Antrag auch eine entsprechende fachliche Ausbildung verbunden mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung als Aktuar oder Aktuarin als Nachweis der beruflichen Fähigkeiten anerkennen.

3 Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss mit den schweizerischen Gegebenheiten (Gesetzgebung, Aufsichtsrichtlinien, Versicherungsmarkt) vertraut sein.

Erläuterungstext EFD:

n/a

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Über die Eignung einer Kandidatin/eines Kandidaten entscheidet die FINMA. Die Interpretation der Anforderungen gemäss Art. 99 wird im FINMA-RS 17/4 präzisiert (siehe auch hier: Rundschreiben 2017/04 Verantwortlicher Aktuar). Als «gleichwertiger Titel» gilt prinzipiell eine Vollmitgliedschaft «fully qualified member») in einer Vereinigung der AAE oder der IAA. Die Vertrautheit mit den schweizerischen Gegebenheiten gemäss Abs. 3 setzt prinzipiell eine «breite aktuarielle Tätigkeit in den vom dem Versicherungsunternehmen betriebenen Branchen in der Schweiz» voraus, wobei der Nachweis eines «äquivalenten, dem Aufgabenbereich entsprechenden Wissens» genügen kann. Schweizerische Gegebenheiten beinhalten dabei u.a. die Kenntnis und Verständnis der Schweizer Gesetzgebung und Rechnungslegung oder Schweizer Produktspezifika. Die Anforderungen dürften vom Tätigkeitsgebiet abhängen und z. B. nicht gleich interpretiert werden für eine in der beruflichen Vorsorge tätigen Lebensversicherer wie für einen international tätigen Rückversicherer.

Der Titel «Aktuar SAV» belegt nicht nur, dass ein breites Wissen vorhanden ist und laufend aktualisiert wird, sondern verpflichtet auch zur Einhaltung von Standesregeln; Verstösse führen zu einem Disziplinarverfahren und ggf. zum Entzug des Titels. Beide Aspekte scheinen im Hinblick auf die Ausübung der VA-Funktion wichtig.

Grundsätzlich sollten in der Schweiz tätige Aktuar der SAV beitreten. Für Vollmitglieder der Vereinigung der AAE (Actuarial Association of Europe) ist die Aufnahme in die Sektion «Aktuar SAV» in einem «Mutual Recognition Agreement» geregelt. Für die meisten Anwärter auf die Funktion des verantwortlichen Aktuars kann somit erwartet werden, dass sie Mitglied der Sektion sind. Falls eine Mitgliedschaft unmöglich ist (z. B. wie der Aufnahmeprozess nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann) entscheidet die FINMA, ob die Anforderungen trotzdem erfüllt sind.

12. AVO Art. 195

Ziel und Inhalt

Versicherungsgruppen müssen auf Gruppenebene eine Aktuarsfunktion unterhalten mit gruppenweiter Verantwortung und Aufgaben sinngemäss nach Artikel 24 VAG.

Erläuterungstext EFD:

Die Anforderung bezieht sich auf die Einrichtung einer Aktuarsfunktion auch auf Gruppenstufe, also mit gruppenweiter Verantwortung. Dies entspricht den Anforderungen gemäss internationalen Standards der IAIS. Es handelt sich beim Verweis auf Artikel 24 VAG nicht um die Person des verantwortlichen Aktuars. Die Versicherungsunternehmen haben Handlungsfreiheiten, wie sie die Aktuarsfunktion personell besetzen. Durch deren Einrichtung wird insbesondere die Sicherstellung ausreichender Rückstellungen aus aktuarieller Sicht bezogen auf die gesamte Versicherungsgruppe bezweckt.

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Versicherungsgruppen werden vom Gesetzgeber definiert und der FINMA beaufsichtigt. Eine Liste von beaufsichtigten Versicherungskonzernen ist auf der Webseite der FINMA verfügbar: <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/gruppen-und-konglomerate/>. Als sinngemäss wird verstanden, was unter Artikel 24 VAG auch auf Versicherungsgruppen angewendet werden kann, d.h. nicht nur auf eine rechtliche Einheit beschränkt ist wie etwa das gebundene Vermögen. In den Erläuterungen wird insbesondere der Zweck dieser Aktuarsfunktion auf Gruppenebene zur Sicherstellung ausreichender Rückstellungen auf die gesamte Versicherungsgruppe hingewiesen, was im Rahmen von Artikel 24 VAG als die Verantwortung für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen von den Rückstellungen interpretiert wird.

5. Artikel Aufsichtsverordnung FINMA (AVO-FINMA)

13. AVO FINMA Art. 81 Absatz 1 Satz 1
1 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d VAG und Artikel 54 Absatz 3 AVO.
Erläuterungstext FINMA:
Der durch die VAG-Revision neu formulierte Verantwortungsbereich für die verantwortliche Aktuarin und den verantwortlichen Aktuar resultiert in gewissen Anpassungen im Aufgabenkatalog. Die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG und Art. 54 Abs. 3 AVO bleibt entsprechend der aktuellen Praxis bestehen. Hingegen fällt die Verantwortung für weitere technische Teile des Geschäftsplans weg.
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Dieser Artikel definiert die Verantwortung des VA im Rahmen des Geschäftsplans. Neu trägt der VA nur noch die Verantwortung für Angaben zu den Rückstellungen (Bedingungen für die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen, sowie die Dokumentation der verwendeten Rückstellungsmethoden und -annahmen sowie die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten)

14. AVO FINMA Art. 81 Absatz 2
Sie oder er muss jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung beziehungsweise an die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten erstellen (Art. 24 Abs. 3 VAG). Dazu muss sie oder er sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen beschaffen
Erläuterungstext FINMA:
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Der Zugang zu den erforderlichen Informationen muss für den VA gewährleistet sein, insbesondere zu den Bereichen Risikomanagement, Pricing, Produktentwicklung und Finanzen. Im Falle eines externen VA ist sinnvollerweise bei der Mandatsübernahme festzuhalten, wie dieser Zugang sichergestellt wird.

15. AVO FINMA Art. 81 Absatz 3
3 Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber den Angaben im letzten Bericht muss die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar die Geschäftsleitung beziehungsweise die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten umgehend informieren
Erläuterungstext FINMA:
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Dieser Artikel ergänzt die Pflicht gemäss Art. 24 Abs. 2 VAG zur unverzüglichen Information der Geschäftsleitung bei Feststellung von Unzulänglichkeiten. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a VAG ist der VA verantwortlich für die Verwendung von «sachgemässen aktuariellen Berechnungsgrundlagen» zur Ermittlung von ausreichenden statutarischen Rückstellungen und von marktkonform bewerteten Verpflichtungen sowie zur Bestimmung der Versicherungsrisiken im SST. Aktuarielle Berechnungsgrundlagen umfassen insb. biometrische Grundlagen im breiten Sinne (inkl. Annahmen zum Versichertenverhalten), Zins-, Inflations- und Kostenannahmen, Verteilungsannahmen in den Solvenzmodellen, usw. Die Grundlagen werden regelmässig überprüft und aktualisiert. Gemäss Art. 82 Abs. 3 Bst. c AVO FINMA sind im periodischen Bericht des VA «relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen». Es obliegt dem VA zu beurteilen, ob Änderungen nicht nur «relevant», sondern «wesentlich» sind und ob eine umgehende Information der Geschäftsleitung sinnvoll ist. Die Beurteilung der Wesentlichkeit berücksichtigt logischerweise die Auswirkungen der Veränderung auf die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den SST-Quotienten.
16. AVO FINMA Art. 81 Absatz 4
4 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar muss jeweils prüfen, ob der Bedarf besteht, direkt an den Verwaltungsrat zu gelangen
Erläuterungstext FINMA:
Art. 81 Abs. 4 folgt der neuen Bestimmung in Art. 24 Abs. 3bis VAG bezüglich des direkten Zugangs zum Verwaltungsrat. Stiftungsräte von Krankenkassen fallen unter den in dieser Bestimmung aufgeführten „Verwaltungsrat“. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten soll die verantwortliche Aktuarin und der verantwortliche Aktuar adäquat reagieren können und direkt an den Verwaltungsrat gelangen. Entsprechend ist durch sie oder ihn der Bedarf einer solchen direkten Information jeweils zu prüfen.
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
vgl. auch Art. 24 VAG Art. 3 Der VA sollte zunächst prüfen, ob ein festgestelltes Problem tatsächlich eine erhebliche Bedrohung für die Solvenz oder eine erhebliche Unregelmäßigkeit darstellt. Zweitens sollte die VA prüfen, ob die Bedrohung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen des üblichen Eskalationsprozesses zufriedenstellend und rechtzeitig angegangen wird. Wenn die Bedrohung oder Unregelmäßigkeit nicht ausreichend angegangen wird, muss der VA sicherstellen, dass der VR informiert wird. Diese Überlegungen sind Ermessenssache. Dabei ist zu bedenken, dass Entscheidungen im Nachhinein anders angesehen werden könnten, wenn eine Bedrohung ernst genug ist, um zur Insolvenz zu führen.

17. AVO FINMA Art. 82 Absatz 1

1 Der Bericht muss den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen des Versicherungsunternehmens aus aktuarieller Sicht darstellen. Er muss namentlich versicherungstechnische Entwicklungen berücksichtigen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden

Erläuterungstext FINMA:

Die Vorgaben an den Inhalt des Berichts wurden entsprechend dem mit der VAG-Revision präzisierten Verantwortungsbereich der verantwortlichen Aktuarin und des verantwortlichen Aktuars überarbeitet und präzisiert.

Massgeblich bleiben Art. 82 Abs. 1 und 2. Mit der in Art. 82 Abs. 3 deutlich konkretisierten und erweiterten Liste wird neu ein Rahmen bezüglich der Erwartungen an den Inhalt gesetzt, jedoch ohne den Anspruch, sämtliche auch sparten- oder unternehmensspezifischen Aspekte aufzuführen.

Besonders im Fokus sind dabei neben den Versicherungsrisiken die versicherungstechnischen Bilanzpositionen, d.h. die unmittelbar aus den im Rahmen der Geschäftstätigkeit geschriebenen Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen. Basierend auf der im Anhang 2 der AVO-FINMA widergegebenen Mindestgliederung sind dies die folgenden Positionen (hier angegeben im Sinne einer Illustration des oben formulierten Prinzips):

- 1.4 Depotforderungen aus übernommener Rückversicherung
- 1.6 Anteil versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherung
- 1.8 Aktivierte Abschlusskosten
- 1.10 Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft
- 2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen
- 2.2 Versicherungstechnische Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherung
- 2.6 Depotverbindlichkeiten aus abgegebener Rückversicherung
- 2.7 Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft

Die Gesamtverantwortung für den SST liegt weiterhin bei der Geschäftsleitung. Dennoch ist es Aufgabe der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars, sich ein Bild über die Gesamtrisikosituation (inklusive Finanzmarktrisiken) zu verschaffen und eine Einschätzung hierzu im Bericht der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars festzuhalten (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des VAG). Bilanzpositionen auf der Aktivseite, die für diese Einschätzung relevant sind, sind entsprechend zu würdigen. Deshalb ist Absatz 2 nicht auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen beschränkt.

Im Bericht nimmt die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar gemäss Art. 82 Abs. 3 Bst. e Stellung zu den technischen Ergebnissen und weist insbesondere auf diesbezüglich ungenügende Geschäftsbereiche hin, welche die Solvenz inskünftig beeinträchtigen oder sogar gefährden könnten. Hierzu gehört eine Einschätzung bspw. anhand einer Ex-post-Analyse, ob die aktuelle Tarifierung dahingehend als angemessen angesehen werden kann, dass insbesondere eine systematische Unterreservierung, welche solvenzgefährdend werden könnte, ausgeschlossen werden kann. Zudem wird eine Beurteilung erwartet, ob sich aus den technischen Ergebnissen belegen lässt, dass bereits genehmigte Tarife in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nicht missbräuchlich geworden sind.

Die der Bestimmung der Versicherungsrisiken und des erwarteten Ergebnisses zu treffenden Annahmen sind teils von grosser Materialität. Zu diesen Parametern wird eine Aussage zu ihrer Angemessenheit erwartet. Als Beispiel im Schadenversicherungsbereich seien die dem erwarteten Ergebnis zugrundeliegenden Schäden (Planzahlen) genannt.

Gemäss Art. 82 Abs. 3 Bst. h muss der Bericht des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin auch Auskunft geben über die Rückversicherungspolitik des Versicherungsunternehmens und einen Überblick über das aktuelle Rückversicherungsprogramm (wichtigste Rückversicherungs-Verträge, Rückversicherungs-Limiten, gedeckte Kumulrisiken usw.) enthalten. Er oder sie gibt eine

Einschätzung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms in Bezug auf die Wirkung auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Versicherungsrisiken und äussert sich zu möglichen Ausfallrisiken der bestehenden Rückversicherung. Die Einschätzung der Angemessenheit umfasst insbesondere den Hinweis auf grössere nicht rückversicherte und somit im Eigenbehalt des Versicherungsunternehmens verbleibende Versicherungsrisiken, welche beim Eintreffen des versicherten Ereignisses die finanzielle Tragfähigkeit und Solvenz des Versicherungsunternehmens nachhaltig schwächen könnten.

Die von dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin als Teil des VA-Berichts verlangten Beurteilungen tangieren nicht die bei der Geschäftsleitung bestehende Verantwortung für die Gesamtrisikosituation, die Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms, die Tarifierung etc.

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Die Erläuterungen der FINMA sind bereits umfassend und daher haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Es sollte aber angemerkt werden, dass die Verantwortung zur Rückversicherungsstruktur oder ungenügenden Tarifen nicht beim VA liegen, dieser aber Unzulänglichkeiten anmerken und berichten soll.

18. AVO FINMA Art. 82 Absatz 2

2 Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den gegenüber Versicherungsrisiken exponierten Bilanzpositionen, insbesondere zu den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die entsprechenden Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss statutarischer Jahresrechnung des Versicherungsunternehmens.

Erläuterungstext FINMA:

Siehe Erläuterungstext FINMA AVO FINMA Art. 82 Absatz 1

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Die Erläuterungen der FINMA (siehe dazu AVO FINMA Art.82 Absatz 1) sind bereits umfassend und daher haben wir keine weiteren Anmerkungen.

19. AVO FINMA Art. 82 Absatz 3

3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;
- b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den versicherungstechnischen Rückstellungen eingehalten sind;
- c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der versicherungstechnischen Bilanzpositionen und zur Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;
- d. eine Beurteilung der nach Buchstabe c angegebenen Annahmen und Methoden sowie der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;
- e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses in einer Granularität, die in Bezug auf das Geschäftsmodell angemessen ist, und darauf basierend eine Beurteilung, ob es keine Hinweise darauf gibt, dass die bestehenden Tarife nicht ausreichend sind oder dass im Fall der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung die bestehenden Tarife missbräuchlich sind;
- f. eine Beurteilung der Gesamtrisikosituation hinsichtlich der Solvabilität mit Fokus auf die Versicherungsrisiken, einschliesslich der finanziellen Risiken der Anlagen und der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen;
- g. eine Angabe, wie empfindlich die versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Versicherungsrisiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens auswirken;
- h. eine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Versicherungsrisiken.

Erläuterungstext FINMA:

Siehe Erläuterungstext FINMA AVO FINMA Art. 82 Absatz 1

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Im Fokus stehen Angaben zu den genannten Bilanzpositionen (siehe Erläuterungstext oben), dabei stehen aber nicht alle Bilanzpositionen unter der Verantwortung des VA (vgl. VAG Art. 24). Die Positionen sind im Erläuterungstext der FINMA erwähnt und sollten daher vom VA im Bericht erwähnt werden. Falls es in diesem Zusammenhang materielle versicherungstechnische Risiken gibt (z.B. im Zusammenhang mit dem Sollbetrag), sollte der VA diese erwähnen.

Wir verweisen ansonsten auf den Erläuterungstext der FINMA.

Zudem sind die SAV Richtlinien z.B. zu den Rückstellungen in der Lebensversicherung bzw. in der Krankenversicherung zu berücksichtigen.

20. AVO FINMA Art. 83
Bei Abberufung oder Demission der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars eines Versicherungsunternehmens müssen beide Parteien unabhängig voneinander die FINMA über die Gründe informieren.
Erläuterungstext FINMA:
n/a
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Bei normalen Personalfluktuationen ist dies ein eher einfacher Prozess (z.B. informiert der VA die FINMA, dass er das Unternehmen verlässt und daher die Funktion als VA nicht mehr wahrnehmen kann). Wenn den Empfehlungen des VA nicht nachgegangen wird oder es andere fundamentale Gründe gibt, die eine Zusammenarbeit nicht mehr ermöglichen, so kann der VA sein Mandat niederlegen und muss die Gründe der FINMA gegenüber kommunizieren. Dies sollte nur erfolgen, wenn sämtliche andere Eskalationsstufen innerhalb des Unternehmens stattgefunden haben (Dokumentation an die Geschäftsleitung, Verwaltungsrat, Empfehlungen im VA Bericht (welcher von der FINMA einverlangt werden kann)).

21. AVO FINMA Art. 96 Absatz 1

1 Die Versicherungsgruppen und -konglomerate müssen über eine Aktuarsfunktion verfügen. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist verantwortlich für die Berechnung und Ermittlung der versicherungstechnischen Bilanzpositionen aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken.

Erläuterungstext FINMA:

Entsprechend Art. 195 AVO müssen Versicherungsgruppen und -konglomerate auf Gruppen/Konglomeratsebene über eine Aktuarsfunktion verfügen. Art. 24 VAG gilt sinngemäss auch für die Gruppen und Konglomerate. Diese Gruppen- oder Konglomeratsaktuarsfunktion kontrolliert, ob die versicherungstechnischen Bilanzpositionen der gesamten Gruppe oder des gesamten Konglomerats (sowohl SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats) aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen bestimmt worden sind. Mit den versicherungstechnischen Bilanzpositionen werden die unmittelbar aus den im Rahmen der Geschäftstätigkeit geschriebenen Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen bezeichnet (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 4.6.3). Die Aktuarsfunktion soll zudem die versicherungstechnischen und die damit verbundenen finanziellen Risiken einschätzen.

Sollte die Gruppe oder das Konglomerat auf IFRS 17 abstellen, so wäre die Erwartung, dass die Aktuarsfunktion auch für die IFRS 17-Bilanz sicherstellt, dass die Bestimmung der versicherungstechnischen Bilanzpositionen aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen erfolgte. Die Betonung liegt hierbei dann jedoch auf Gruppenstufe. Eine Ausdehnung auf eine Kontrolle der entsprechenden Bilanzpositionen der materiellen Einheiten wäre nur in dem Umfang notwendig, wie diese für die Konzernbilanz von Relevanz sind und benötigt werden.

Veränderungen der Grundlagen gelten als wesentlich, wenn sie zu wesentlichen Änderungen von für die Geschäftssteuerung wesentlicher Kennzahlen (z.B. durch eine ausserordentliche Nachreservierung) auf Gruppenstufe führen können.

Die Aktuarsfunktion hat einen direkten Zugang zum Verwaltungsrat (Art. 24 Abs. 3bis VAG). Bei festgestellten Unzulänglichkeiten soll die Aktuarsfunktion adäquat reagieren können und direkt an den Verwaltungsrat der Versicherungsgruppe bzw. des -konglomerats gelangen. Der Bedarf einer solchen direkten Information an den Verwaltungsrat soll überprüft werden.

Ebenfalls wurden internationale Anforderungen (gemäss den Insurance Core Principles der IAIS) in diesem Artikel berücksichtigt.

Die Aktuarsfunktion auf Gruppen-/Konglomeratsebene soll sich einen Überblick über die Tätigkeiten aller aktuariellen Funktionen innerhalb einer Gruppe oder eines Konglomerats verschaffen. Dazu gehört auch, dass die Aktuarsfunktion sich über die relevanten Richtlinien und die durch die lokalen aktuariellen Einheiten durchgeführten Kontrollen informiert.

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Die Verantwortlichkeiten der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe sind innerhalb der Versicherungsgruppe organisiert, insbesondere welche aktuariellen Teams diese Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Die sachgemässen aktuariellen Berechnungsgrundlagen sind hinreichend dokumentiert, sowohl für die versicherungstechnischen Bilanzpositionen der SST-Bilanz wie auch für die Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats (z.B. IFRS 17), und die Verantwortung zur Berechnung und Ermittlung dieser Bilanzpositionen wird entsprechend wahrgenommen. Die Beurteilung der aktuariellen Risiken wird in erster Linie anhand der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität, sinngemäss nach Art. 24 Abs. 1 (und die dazugehörige Botschaft zur Änderung des VAG) vorgenommen.

22. AVO FINMA Art. 96 Absatz 2
2 Sie muss jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erstellen. Dazu muss sie sich die erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen beschaffen.
Erläuterungstext FINMA:
Siehe AVO FINMA Art. 96 Absatz 1
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Analoge Interpretation zu Art. 24 Abs. 3 VAG und Botschaft des Bundesrates zu anderen Verantwortungsträgern (siehe oben zu Art. 24 Abs. 1 VAG)

23. AVO FINMA Art. 96 Absatz 3
3 Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber den Angaben im letzten Bericht muss sie die Geschäftsleitung umgehend informieren.
Erläuterungstext FINMA:
Siehe AVO FINMA Art. 96 Absatz 1
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Wesentliche Änderungen werden in der Erläuterung zur AVO-FINMA beschrieben, insbesondere mit dem Beispiel der ausserordentlichen Nachreservierung (siehe auch Interpretation SAV zu AVO-FINMA Art. 81 Abs. 3). Die Kommunikationswege dazu sind nach Möglichkeit bereits über einen regelmässigen Austausch etabliert (z.B. Reserving Committees).

24. AVO FINMA Art. 96 Absatz 4
4 Sie muss jeweils prüfen, ob der Bedarf besteht, direkt an den Verwaltungsrat zu gelangen
Erläuterungstext FINMA:
Siehe AVO FINMA Art. 96 Absatz 1
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Analoge Interpretation zu AVO-FINMA Art. 81 Abs. 4

25. AVO FINMA Art. 96 Absatz 5
5 Sie muss sich einen Überblick verschaffen über die Richtlinien für die Risikobeurteilung und -bewirtschaftung, die für die Aktivitäten aller aktuariellen Funktionen innerhalb einer Gruppe relevant sind, und über die auf diese Richtlinien gestützten Kontrollen.
Erläuterungstext FINMA:
Siehe AVO FINMA Art. 96 Absatz 1
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Der Überblick bezieht sich in erster Linie auf Versicherungsrisiken, sinngemäss nach Art. 24 Abs. 1 (und die dazugehörige Botschaft zur Änderung des VAG). Indirekt können dazu auch die strategischen und operationellen Risiken für die actuarielle Funktion auf Gruppenstufe mitberücksichtigt werden.

26. AVO FINMA Art. 97

1 Der Bericht muss den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gruppe oder des Konglomerats aus aktuarieller Sicht darstellen. Er muss namentlich versicherungstechnische Entwicklungen berücksichtigen, welche die finanzielle Lage der Gruppe oder des Konglomerats gefährden

2 Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den gegenüber Versicherungsrisiken exponierten Bilanzpositionen, insbesondere zu den Rückstellungen, und zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der wesentlichen rechtlichen Einheiten der Gruppe oder des Konglomerats. Darzulegen sind die entsprechenden Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.

3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;
- b. die Angabe der wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der versicherungstechnischen Bilanzpositionen und zur Beurteilung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden;
- c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;
- d. eine Angabe, wie empfindlich die versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Versicherungsrisiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken; und
- e. eine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats in Bezug auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Versicherungsrisiken

Erläuterungstext FINMA:

Mit der in Art. 24 VAG neu formulierten Verantwortung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin wird diese auf die Versicherungsrisiken unterliegenden Bilanzpositionen (sowohl nach SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats), insbesondere den Rückstellungen, sowie die damit verbundenen Risiken fokussiert. Die Aktuarsfunktion soll somit die Versicherungs- als auch die damit verbundenen finanziellen Risiken einschätzen. Mit der konkretisierten und erweiterten Liste zu den erwarteten Inhalten des Berichts der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wird die diesbezüglich bestehende Praxis bei Versicherungsunternehmen (auf Solo-Stufe) auch für die Gruppen und Konglomerate festgehalten.

Internationale Anforderungen (wie z.B. Bericht über die mit den Rückstellungen verbundenen Risiken der Gruppe oder des Konglomerats und ihren/seinen materiellen rechtlichen Einheiten, Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, Sensitivität der Rückstellungen [Bst. d, der insbesondere auch Stresstests umfasst], Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats) wurden in diesem Artikel ebenfalls berücksichtigt. Mit der Erstellung der gruppenweiten Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle soll sichergestellt werden, dass die Aktuarsfunktion insbesondere ein Verständnis über mögliche Abhängigkeiten zwischen lokalen Methoden sowie Modellen und den Anforderungen der Gruppe erlangt. Einschätzungen und Angaben zu den materiellen Einheiten der Gruppe bzw. des Konglomerats werden nur für die marktkonforme bzw. Solvenz-Sicht erwartet.

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Analog Einzelbericht (siehe AVO-FINMA Art. 82)

6. Weitere Gesetze und Rundschreiben

27. <i>Rundschreiben 26/01 Naturbezogene Finanzrisiken, RZ 63</i>
Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin des Versicherungsunternehmens berücksichtigt wesentliche naturbezogene Finanzrisiken in der Erfüllung seiner bzw. ihrer aufsichtsrechtlich definierten Aufgaben und berichtet darüber in seinem bzw. ihrem Bericht an die Geschäftsleitung.
Erläuterungstext FINMA:
Da sich naturbezogene Finanzrisiken auf die bestehenden Risikokategorien von Versicherern auswirken können, betreffen diese auch die aufsichtsrechtlich definierten Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin. Die Aufnahme der naturbezogenen Finanzrisiken in den Bericht an die Geschäftsleitung sowie bei Bedarf an den Verwaltungsrat informiert und unterstützt diese Gremien bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verantwortung und Aufgaben (Rz 63).
Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV
Im Bericht des VA sollte Bezug genommen werden, ob und wie naturbezogene Finanzrisiken das Unternehmen betreffen. Dies kann im Rahmen der Profitabilität, Rückstellungen und Solvenz (SST) einen Einfluss haben und sollte entsprechend kommentiert werden. Auch wenn es keine direkten Risiken gibt, die für das Versicherungsunternehmen relevant sind, sollte dies entsprechend im VA Bericht erwähnt werden.

28. <i>Rundschreiben 2017/04 Verantwortlicher Aktuar</i>
1 Die FINMA erlässt gestützt auf Art. 2–4 der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA, SR 961.011.1), Art. 99 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) sowie Art. 23 und 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) das vorliegende Rundschreiben. 2 Mit gleichwertigem Titel nach Art. 99 Abs. 1 AVO ist der Aktuarstitel eines vollständig qualifizierten Aktuars (fully qualified member, Full Member) einer ausländischen Aktuarvereinigung gemeint, welche zur Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV äquivalente Anforderungen stellt. 3 Die Listen der ausländischen Aktuarvereinigungen, die solche Titel vergeben, sind einsehbar unter: • Europa: actuary.eu > about-the-aae > member-associations • Übersee: www.actuaries.org > about the IAA > Membership 4 Die Vertrautheit mit den schweizerischen Gegebenheiten nach Art. 99 Abs. 3 AVO setzt grundsätzlich voraus, dass die Person während mindestens der letzten drei Jahre eine breite aktuarielle Tätigkeit in den von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Branchen in der Schweiz ausgeübt hat. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, müssen nachweisen, dass sie über ein äquivalentes, ihrem Aufgabenbereich entsprechendes Wissen verfügen. 5 Nach Art. 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 VAG muss der verantwortliche Aktuar in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Dies setzt insbesondere vertiefte Kenntnisse über die Rückstellungen und Versicherungsrisiken (Zeichnungs- und Rückstellungsrisiken) sowie ein Gesamtverständnis über die Finanzrisiken (Markt- und Kreditrisiken), die Szenarien und deren Aggregation namentlich im Zusammenhang mit dem SST voraus. Der verantwortliche Aktuar muss in der Lage sein, die Rückstellungen und Versicherungsrisiken im Gesamtkontext der Unternehmensrisiken zu beurteilen und die Auswirkungen auf die Solvenz zu verstehen. 6

In der Mitteilung zur Bestellung des verantwortlichen Aktuars muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zum Versicherungsunternehmen er steht. Insbesondere müssen der FINMA Interessenkonflikte offen gelegt werden.

7

Die organisatorische Einbettung des verantwortlichen Aktuars in das Versicherungsunternehmen muss aufgezeigt werden. Sie muss sachgerecht sein und die Aufgabenerfüllung des verantwortlichen Aktuars gewährleisten.

8

Die Information über die Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses nach Art. 4 AVO-FINMA hat eine Beschreibung der Gründe der Trennung, Demission oder Abberufung zu beinhalten. Alle für die Aufsicht relevanten Aspekte sind zu nennen.

9

Für den verantwortlichen Aktuar muss eine Stellvertretung bestehen. Die aktuariellen Kenntnisse der Stellvertretung müssen einen geordneten Übergang bis zur definitiven Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars gewährleisten.

10

Vorgeschlagene Personen für die Funktion des verantwortlichen Aktuars müssen der FINMA im Genehmigungsverfahren für ein Interview zur Verfügung stehen.

Erläuterungstext FINMA:

Hinweise zur praktischen Anwendung - SAV

Da es sich hier um Anforderungen an die Qualifikation des VAs handelt und nicht um Aufgaben des VAs, haben wir hier keine ergänzenden Punkte. Die Eignung des VA liegt schlussendlich im Ermessen der FINMA basierend auf den oben genannten Anforderungen.